

VI.

A.

Die in Barmen hinsichtlich der Häuser-Nummerirung bestehende Ordnung ist aus der hierunter abgedruckten Polizei-Verordnung zu ersehen:

Polizei-Verordnung, die Nummerirung der Gebäulichkeiten in der Oberbürgermeisterei Barmen betreffend.

In Gemäßheit der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und unter Aufhebung der Verordnung vom 16. November 1859 und vom 16. Dezember 1861, denselben Gegenstand betreffend, wird für die Oberbürgermeisterei Barmen folgendes verordnet.

§ 1.

Alle Straßen und öffentlichen Plätze müssen mit deren Namen, jedes Gebäude muß mit einer Nummer versehen sein.

§ 2.

Die Namen der Straßen und Plätze werden seitens der städt. Verwaltung an geeigneten Stellen, namentlich aber an den Ecken der Straßen mit Blechschildern mit blauem Grunde in weißer Schrift angebracht.

Wo an den Straßenecken noch keine Gebäude oder geeignete Mauern vorhanden sind, werden vorläufig hölzerne Wegweiser mit hölzernen Tafeln mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde angebracht werden.

§ 3.

Die jetzt bestehenden und die zum Theil veränderten Hausnummern sollen durch gegossene rechteckige Zinktäfelchen mit erhabenen Ziffern, weiß auf schwarzem Grunde, ersetzt werden, welche links neben dem Haupteingang in der Regel in $2\frac{1}{2}$ Meter Höhe über dem Sockel befestigt werden.

Bei massiven Bauten, wo die Befestigung der Schilder nicht dauerhaft bewirkt werden kann, soll es gestattet werden, daß die Hausnummer auf den Fuß oder Stein, ganz wie vorgezeichnet, in Oelfarbe gemalt wird.

§ 4.

Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, zu gestatten, daß die Straßen-Bezeichnungen und die Nummerchilder an den vorgezeichneten Stellen angebracht werden.

§ 5.

Die Kosten der Straßenbezeichnungs-Schilder und die Unterhaltung derselben trägt die Stadt; die Kosten der Unterhaltung der Nummerchilder fallen dem Hauseigentümer zur Last. Es werden jedoch die Kosten der jetzt erfolgenden Umänderung der Nummerchilder von der Stadt getragen.

§ 6.

Jede Straße und jeder öffentliche Platz wird für sich nummerirt. Die Nummerirung nach Sektionen im Landbezirk fällt fort.

§ 7.

Das bisherige Prinzip der Nummerirung bleibt bestehen, wonach in dem Hauptstraßenzuge von Elberfeld nach Langerfeld (frühere Provinzialstraße) und in den damit parallelen Straßen von Westen nach Osten gerechnet, die geraden Zahl rechts, die ungeraden Zahlen links fortlaufen, während in den Querstraßen linker Hand die geraden Nummern nach Osten, die ungeraden nach Westen liegen, und in den Querstraßen rechter Hand, das Umgekehrte der Fall ist.